

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 404/00 B

.....;

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft,
Steinhäuser Straße 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2001 durch den Richter
T h i e l e als Vorsitzenden sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts für das Saarland vom 22. November 2000 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland (LSG) gerichtete Beschwerde, mit welcher der Kläger den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels geltend macht, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

Hierzu hat der Kläger einmal vorgetragen, das LSG sei seinem in der Berufungsbegründungsschrift vom 15. Juni 2000 gestellten Antrag, den sachverständigen Dr. B. zur Erläuterung seiner gutachterlichen Feststellungen zu laden, ohne Angabe von Gründen nicht gefolgt. Dieser Sachverständige habe insbesondere dazu Stellung nehmen sollen, daß unter Berücksichtigung der von ihm getroffenen Diagnosen das Unfallereignis vom 14. Juni 1996 wahrscheinlich Folge des Unfalls vom 23. August 1995 gewesen sei und daß insoweit seine, des Klägers, Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 30 v H einzuschätzen sei. Zum andern trägt der Kläger vor, er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 22. November 2000 hilfsweise den Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens gestellt. Auch diesem Antrag sei das LSG nicht gefolgt.

Diese vom Kläger gerügten Aufklärungsmängel sind nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf berücksichtigungsfähige Beweisanträge. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 23. September 1997 - 2 BU 31/97 - sowie Beschluß des Bundessozialgerichts vom 19. Februar 1992 - SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Der rechtskundig vertretene Kläger hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 22. November 2000 zur von ihm für erforderlich gehaltenen erneuten

Anhörung des Sachverständigen Dr. B. einen neuen Beweisantrag stellen oder auf einen in früheren Schriftsätzen enthaltenen Beweisantrag Bezug nehmen oder ihn zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag stellen müssen, was ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 22. November 2000 indes nicht geschehen ist. Danach hat der Kläger neben dem Sachantrag lediglich den Hilfsantrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen gestellt. Die Übergehung dieses Hilfsantrags durch das LSG kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen, denn der Kläger hat nicht schlüssig dargelegt, daß es sich dabei um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der - wie erforderlich (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) - den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozeßordnung (ZPO) entspricht. Der Hilfsantrag benennt nämlich kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl BSG Beschluß vom 31. Mai 2000 - B 2 U 142/00 B -).

Des weiteren rügt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung, das LSG haben den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) dadurch verletzt, daß es den Gutachten bestimmter Sachverständiger gefolgt sein, ohne sich mit der in einem anderen Gutachten geäußerten gegenteiligen Meinung differenziert auseinandergesetzt zu haben. Dies kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auch nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann. Dieser Hinweis soll keinesfalls Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beweiswürdigung durch das LSG andeuten.

Die Beschwerde des Klägers war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

